

# Das mittelalterliche Kaisertum

## *Ein Deutungsversuch*

Von Friedrich Kempf S. J.

Wenn dem Dichter wieder die schwankenden Gestalten nahen, „die früh sich einst dem trüben Blick gezeigt“, fühlt er sich ergriffen und begeistert. Sind es doch Gestalten seines Innern, die aus Dunst und Nebel zur Klarheit der Form drängen. Anders der Historiker. Ihm begegnen zwar in der Geschichte nicht selten unfertige Gestalten, aber er darf sie nicht mit seinem Geist erfüllen, er muß vielmehr gerade das Schwankende in ihnen festzuhalten suchen. Hier rühren wir an die Schwierigkeit des vorgenommenen Themas. Das Kaisertum des Mittelalters besaß in nur geringem Maß eine feste, kernige Substanz. Nicht stark genug, das Gesetz seiner Entwicklung aus sich selbst zu nehmen, war es den verschiedenartigsten Einflüssen ausgesetzt. So unbefriedigend diese Tatsache auch ist, sie hindert uns nicht, aus der Not eine Tugend zu machen. Sollte es nicht möglich sein, gerade das schwankend unbestimmte Wesen des Imperiums für die historische Erkenntnis auszuwerten? Versuchen wir es, auf diesem Weg dem mittelalterlichen Kaisertum etwas näher zu kommen<sup>1)</sup>!

Doch bleiben wir bescheiden. Wer im Rahmen eines Vortrags das ganze Problem abhandeln wollte, würde sich übernehmen. Nicht so sehr um die Idee des Imperiums soll es uns daher gehen und noch viel weniger um die so wichtigen theologischen Fundamente, sondern um seine konkret geschichtliche Gestalt, um seine komplexe Wirklichkeit, so voll innerer Gegensätze, daß sich die Spannungen

---

<sup>1)</sup> Der im Herbst 1954 auf der Mainau gehaltene Vortrag erscheint hier in umgearbeiteter und erweiterter Form. Im Grunde stellt er nichts anderes vor als eine auf das Imperium ausgerichtete Zusammenfassung der Ergebnisse meines Buches: Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik, *Miscellanae Historiae Pontificiae* 19, Rom 1954. Der Leser möge daher in den Anmerkungen die allzu häufigen Selbstzitate entschuldigen; sie ließen sich bei der skizzenhaften Behandlung des Themas nicht vermeiden.

Über das Imperium im allgemeinen vgl. das ausgezeichnete kleine Werk von R. FOLZ, *L'idée d'empire en occident du V<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle*, Aubier 1953; das 7. Kapitel über Kaiseridee und Papsttum entspricht freilich nicht den hier vorzulegenden Auffassungen. Wertvoll ist auch die kleine Schrift von G. BARRACLOUGH, *The Mediæval Empire. Idea and Reality*, Historical Association G 17, London 1950; durch die Kritik an J. BRYCE, *The Holy Roman Empire*, bestimmt, dürfte sie das Kaisertum etwas zu einseitig unter den Gesichtspunkt der staatlichen Realität stellen.

schließlich im dramatischen Kampf zwischen Papsttum und staufischem Kaisertum entluden. Auf diesen Kampf, der nicht allein das Kaisertum entmachtete, sondern auch dem Papsttum ein halbes Jahrhundert später die Führung des Abendlandes kostete, richtet sich unser besonderes Augenmerk. Es soll versucht werden, aus dem Wesen des Imperiums heraus zu zeigen, wie es zur Katastrophe gekommen ist.

Trotz der Eingrenzung des Themas bleiben der Schwierigkeiten genug. Da ist zunächst die Quellenlage. Befragt man die mittelalterlichen Autoren, wird eine wahre Sprachverwirrung offenbar. Die Stadtrömer einerseits, die Franken und Deutschen andererseits und endlich die Vertreter der päpstlichen Ansprüche, sie alle reden mit je anderer Zunge. Und dann das Imperium selber. Es ist ja keine konstante Größe geblieben, es hat vielmehr von Karl dem Großen an bis ins 13. Jh. eine ganze Reihe von Verwandlungen durchgemacht. Wie will man sich durch das Gewirr der Anschauungen und der sich verändernden Formen zu einer Wesensdeutung des Imperiums durchfinden? Und doch gibt es keinen anderen Weg: die Wandlungen und Variationen müssen mutig in den Blick genommen werden. Damit dürfte der Gang der Untersuchung vorgezeichnet sein. Wir werden uns zunächst Klarheit verschaffen über die verschiedenen Anschauungen, die sich die Römer, die Franken und die Deutschen, die Kirchenmänner vom Imperium gebildet haben, dann den Wandel des Kaisertums im Lauf der Geschichte verfolgen, um drittens die Frage nach dem Wesen des Imperiums zu stellen und viertens die erzielten Ergebnisse auf die Konfliktzeit des 12. und des 13. Jh. anzuwenden.

## I.

Als Friedrich Barbarossa 1155 zur Kaiserkrönung nach Rom zog, suchten ihn zwischen Sutri und der Ewigen Stadt Abgesandte der Stadt Rom auf. Sie erklärten ihm unverhohlen, das Kaisertum hätten die Römer zu vergeben, und knüpften daran bestimmte Forderungen, darunter die, daß der Kaiser für die auf dem Kapitol zu vollziehende Akklamation des römischen Volkes 5000 Pfund Silber zahlen solle. Friedrich war empört. Das Imperium, so soll er in einer stolzen Rede geantwortet haben, sei kein Geschenk des römischen Volkes<sup>2</sup>). Von den Römern zu Hilfe gerufen, hätten Karl der Große und Otto I. „*Urbem cum Italia, nullius beneficio traditam*“, rechtmäßig erworben; durch ihre „*virtus*“, worunter wohl vor allem die siegreichen Waffen zu verstehen sind, hätte der eine den Griechen, der andere den Langobarden die Herrschaft genommen. „*Legitimus possessor sum. Eripiat quis, si potest, clavam de manu Herculis.*“

<sup>2</sup>) Ottonis Frisingensis Gesta Friderici II 30 (MG Script. rer. germ.<sup>3</sup> 136—139); die Rede, obwohl kaum in diesem Wortlaut gehalten, dürfte die leitenden Ideen des Kaisers wiedergeben.

Hier sind zwei unvereinbare Auffassungen zusammengeprallt. Fragt man, welche von ihnen im Recht war, fällt die Antwort schwer. Konnten sich doch beide auf echte, gewachsene Traditionen berufen. Die Stadtrömer hatten nicht vergessen, daß bei der Kaiserkrönung Karls des Großen der eigentliche Rechtsakt viel weniger in der Krönung durch Leo III. als vielmehr in der Akklamation, vorzüglich des römischen Volkes, bestanden hatte, daß also die später entwickelte kirchliche Translationslehre, wonach der Papst auf Grund seiner kirchlichen Vollgewalt das Imperium von den Griechen auf die Franken übertragen habe, dem wirklichen geschichtlichen Vorgang nur zu einem geringen Teil entsprach. Und wenn ihnen auch die Entwicklung nicht günstig gewesen, wenn auch die Akklamation ständig an Bedeutung verloren hatte, sie betrachteten sich trotzdem unentwegt als das Volk, das das Imperium vererbe<sup>3)</sup>. Ihre Ansicht erhielt sogar um die Wende vom 11. zum 12. Jh. eine neue Stütze durch das römische Recht, dessen Studium damals wieder aufzublühen begann. Es enthielt nämlich an zwei Stellen die sog. „*lex regia*“<sup>4)</sup>. Nach ihr hätte das römische Volk „*omne imperium et potestatem*“ auf den Kaiser übertragen, das Imperium wäre also gleichsam als eine Delegation des römischen Volkes anzusehen. Und wenn man bedenkt, daß die Römer 1143/44 die päpstliche Herrschaft abgeschüttelt und eine Stadtrepublik errichtet hatten, so wird das Selbstbewußtsein verständlich, womit sie 1155 Friedrich I. gegenübertraten.

Aber auch Barbarossa redete einer langen Überlieferung das Wort. Sie ging bis auf die fränkische Zeit zurück. Schon vor der Kaiserkrönung Karls des Großen fehlte es nicht an Stimmen, die die gewaltige Herrschaft ihres Königs ein Imperium nannten, und nach 800 findet man den Hinweis, Karl der Große habe schon vorher alle Provinzen des weströmischen Reiches besessen und in Rom den kaiserlichen Namen empfangen<sup>5)</sup>. Noch Notker Balbulus dürfte so gedacht haben<sup>6)</sup>. Die fränkische Auffassung war noch lebendig, als Otto I. 962 das Kaisertum erneuerte. Für Widukind von Korvey spielen weder die Römer noch die Kirche eine große Rolle<sup>7)</sup>. Das Reichsvolk sind ihm die Franken und die an ihre Stelle tretenden Sachsen, das Reich ist das „*regnum*“ oder „*imperium Francorum*“, das sich die

<sup>3)</sup> Vgl. dazu FOLZ, L'idée d'empire, 102—109; 135—145; 165—171; zur Literatur über die stadtrömische Kaiseridee vgl. ebenda 241.

<sup>4)</sup> D. I, 4, 1 pr.; Instit. I, 1, 2, I § 6.

<sup>5)</sup> Vgl. C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, Berlin 1951 19—22; FOLZ, L'idée d'empire, 26—28; nützlich die Quellenhinweise von E. PFEIL, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters, München 1929 97—110. Für die Zeit nach 800: Annales Laureshamenses c. 34 (MG SS I 38); zu dieser Quelle vgl. H. FICHTENAU, Karl d. Gr. und das Kaisertum, MIÖG 61 (1953) 287—309.

<sup>6)</sup> Notker Balbulus, Gesta Karoli M. I 26 (MG SS II 743).

<sup>7)</sup> Vgl. dazu H. BEUMANN, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jh., Weimar 1931 228—265; besonders 259—265; ERDMANN, Forschungen, 44—46.

sächsischen Herrscher aus eigener Kraft erworben haben und das ihnen allein von Gott verliehen ist. Die hegemoniale Stellung des deutschen Königs bedeutet schon irgendwie eine kaisergleiche Stellung. Vom Romzug Ottos I. 962 wird gesagt, Otto habe Rom besiegt und erobert, von der Kaiserkrönung verlautet kein Wort. Nicht sie gilt offenbar als der entscheidende Akt, der Otto zum Kaiser machte, sondern der merkwürdige, von den Historikern viel diskutierte Zuruf, womit das siegreiche Heer nach der Schlacht auf dem Lechfeld 955 Otto zum Kaiser ausgerufen haben soll. Freilich hat Widukind in seiner letzten, nach Ottos I. Tod abgefaßten Fortsetzung das römische Element stärker betont, aber er läßt den schon gekrönten Kaiser Otto II. nochmals durch die Großen wählen, „schwächt den vorausgegangenen römischen Akt in seiner staatsrechtlichen Bedeutung zu einer Designation ab und gibt eindeutig der nun nach dem Tode des Vaters folgenden weltlichen Thronsetzung die konstitutive Wirkung“<sup>8)</sup>. Widukinds allzu zugespitzte nichtrömische Kaiseridee hat sich nicht bewährt, im Gegenteil, das Imperium nahm unter den deutschen Kaisern, wie wir noch sehen werden, immer mehr römische Züge an, aber die Grundvorstellung, daß die Deutschen den Besitz der Kaiserkrone ihrer Tüchtigkeit und dem göttlichen Rat-schluß verdankten, lebte fort. Aus ihr heraus hat Friedrich Barbarossa gedacht und gehandelt.

Wenn der Staufer betonte, Karl der Große und Otto I. hätten „*Urbem cum Italia, nullius beneficio traditam*“, durch ihre „*virtus*“ erworben, so richtete sich dies auch gegen das Papsttum. Hier aber lag eine ernste Schwierigkeit. War der Besitz des Imperiums nicht an die vom Papst zu vollziehende römische Kaiserkrönung gebunden? Schon Widukind hat sich, wie oben angedeutet wurde, mit dem Problem auseinanderzusetzen versucht. Barbarossa aber fand jetzt, wohl mit Hilfe des römischen Rechts, eine klarere Lösung. Er unterschied zwischen Wahl und Krönung. Ohne das Krönungsrecht des Papstes zu bestreiten, sah er die römische Feier offensichtlich als eine Zeremonie an, die der Papst pflichtmäßig vorzunehmen habe. Das Entscheidende war schon vorher geschehen in der Wahl durch die deutschen Fürsten<sup>9)</sup>. Denn das Imperium befand sich seiner Ansicht nach im vollen Besitz der Deutschen: „*Ad nos simul omnia haec cum imperio demandarunt. Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus*“, soll er den Römern gesagt haben<sup>10)</sup> und er begriff unter dem, was mit dem Imperium auf die Deutschen gekommen, sicher auch das Wahlrecht.

<sup>8)</sup> H. BEUMANN, Widukind von Korvei als Geschichtsschreiber und seine politische Gedankenwelt, Westfalen 27 (1948) 175.

<sup>9)</sup> Vgl. Rahewini *Gesta Friderici III* 11 (MG Script. rer. germ. <sup>3</sup> 179): *Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit; III 17 (ebenda 188): Liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus; electionis primam, vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest, caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus, regalem unctionem Coloniensi, supremam vero quae imperialis est, summo pontifici.*

<sup>10)</sup> *Otonis Gesta Friderici II* 30 (ebenda 137).

Hiermit konnte natürlich die römische Kirche nicht einverstanden sein<sup>11)</sup>. Für sie bestand das Wesen des Kaisertums in seiner Aufgabe, das Papsttum und seine Kirche zu schützen. Diese Ausrichtung auf die Kirche hatte seit dem 9. Jh. das Papsttum dazu geführt, ganz eigene Rechte bezüglich des Imperiums zu beanspruchen. Von der Translationslehre, die dem Heiligen Stuhl die Befugnis zuschrieb, im Notfall zur besseren Verteidigung der Kirche das Kaisertum von einem Volk auf ein anderes zu übertragen, war schon kurz die Rede. Obschon sie im 12. Jh. noch keine große Rolle spielte<sup>12)</sup>, zeigte sie doch, wie stark man das Imperium an die Kirche binden konnte. Noch wichtiger war das Recht des Papstes auf die Kaiserkrönung<sup>13)</sup>. Der festliche Akt hatte seit Ludwig II. konstitutiven Charakter. Daraus brauchte zwar nicht zu folgen, daß der Papst das Imperium aus eigener Macht, aus eigenem Besitz vererbe, aber die Wichtigkeit des Aktes und die hohe Würde des Ausführenden ließen es jedenfalls nicht zu, im Papst ein blindes Werkzeug zu sehen, das die vorausgegangene Erhebung des deutschen Herrschers schweigend hinzunehmen und in der Kaiserweihe zum Abschluß zu bringen habe. Nach römisch-kirchlicher Überlieferung bedeutete die Kaiserkrönung einen irgendwie freien Akt des Papstes, den Erweis einer Wohltat, einer Guttat, ein „*beneficium*“ im Sinn von „*bonum factum*“<sup>14)</sup>. Ja es gab sogar zur Zeit Innocenz' II. an der römischen Kurie eine Richtung, die über die alte Tradition hinausgehend das Wort „*beneficium*“ lehnsrechtlich verstehen wollte. Ein damals verfertigtes Bild des Lateranpalastes, das die Kaiserkrönung Lothars III. darstellte<sup>15)</sup>, wurde in einer beigefügten Inschrift unter anderem mit dem Spruch erläutert: „*post homo fit papae, sumit dante coronam*“, woraus man, wenn man wollte, die Auffassung ablesen durfte, die Kaiserkrönung sei eine lehnsrechtliche Handlung, die den Kaiser zum Vasallen des Papstes mache.

Bekanntlich führte dies zu der dramatischen Szene von Besançon 1157. Ein von den päpstlichen Legaten überreichter Beschwerdebrief Hadrians IV., der Barbarossa veranlassen sollte, sich endlich für die Befreiung Eskils von Lund einzusetzen, mahnte den Kaiser zur Dankbarkeit; der Papst habe ihm, wie es die Kaiserkrönung zeige, sein Wohlwollen bewiesen, ja er würde ihm sogar, wenn es möglich wäre, noch größere „*beneficia*“ gewährt haben<sup>16)</sup>. Ob Rainald von Dassel recht tat, das un-

<sup>11)</sup> Zum Gegensatz zwischen der staufischen und päpstlichen Auffassung vgl. KEMPF, Papsttum (zitiert o. Anm. 1), 60—65.

<sup>12)</sup> Zur Geschichte der Translationslehre bis zum Ende des 12. Jh. vgl. KEMPF, Papsttum, 66—74; über die Doktrin Innocenz' III. ebenda 74—84; 131; 279; 323.

<sup>13)</sup> Zur Geschichte des Krönungsrechtes des Papstes vgl. KEMPF, Papsttum, 84—105; 106—111; 117—131; s. auch Index unter Stichwort: Kaiserweihe.

<sup>14)</sup> Die kirchliche Tradition vgl. bei W. ULLMANN, Cardinal Roland and Besançon, in: Sacerdozio e Regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII, Miscell. Hist. Pont. 18, Rom 1954 107—125.

<sup>15)</sup> Analyse des Bildes bei G. LADNER, I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politici nell'antico palazzo Lateranense, Rivista di Archeologia Cristiana 12 (1935) 281—290.

<sup>16)</sup> Rahewini Gesta Friderici III 9 (MG Script. rer. germ.<sup>3</sup> 175); zur Streitfrage, ob der Papst einen lehnsrechtlichen Sinn habe unterlegen wollen, vgl. die kurzen Bemerkungen von KEMPF, Papsttum, 61 Anm. 15—16.

glückliche Wort „*beneficia*“ mit „Lehen“ zu übersetzen und dadurch den Sturm zu entfesseln, mag auf sich beruhen, wohl aber ist es für uns wichtig, daß nun Friedrich Barbarossa in flammenden Manifesten gegen die Lehnsauffassung und gegen das Lateranbild Verwahrung einlegte. Das Imperium, so erklärte er, sei direkt von Gott durch die Wahl der Fürsten auf ihn gekommen<sup>17)</sup>. Hadrian IV. beruhigte die Gemüter, indem er, freilich erst nach geraumer Zeit, das Wort „*beneficium*“ als „*bonum factum*“ auslegte<sup>18)</sup>. Ganz gleich, ob er bei der Abfassung des Briefes nur dies hatte sagen wollen, jedenfalls konnte von einem echten Frieden keine Rede sein. Die Kaiserkrönung, als eine Wohltat des Papstes verstanden, bedeutete einen prinzipiellen, auf verschiedener Tradition beruhenden Gegensatz zur staufischen Auffassung.

Die Römer, die Franken und die Deutschen sowie die Vertreter der päpstlichen Rechte haben also ganz verschiedene Anschauungen über das Kaisertum entwickelt und alle drei hatten, auf echte Tradition gestützt, von ihrem Standpunkt aus recht. Trotzdem dürfen wir unterscheiden. Da uns hier nicht so sehr die Ideen interessieren, sondern die konkrete Wirklichkeit des Imperiums, kommen eigentlich nur jene zwei Mächte in Betracht, die das mittelalterliche Imperium gestaltet haben: Papsttum und Kaisertum. Die Römer, so beharrlich sie auch an ihren Ansprüchen festhielten, setzten sich nicht durch. Wir dürfen daher von ihnen absehen, müssen jedoch die päpstliche und die fränkisch-deutsche Kaiseridee vertiefen. Sie waren ja keineswegs immer in derselben Weise wirksam, vielmehr verteilten sich die Gewichte ja nach den Zeiten anders. So stellt sich von selbst die Frage nach dem Wandel des Imperiums im Lauf der Geschichte.

## II.

Wenn die Kaiserkrönung Karls des Großen heute noch verschieden ausgedeutet wird<sup>19)</sup>, sind dafür nicht nur die unzureichenden Quellen verantwortlich zu machen, die Beteiligten selber scheinen sich damals über wichtige Dinge nicht klar und nicht einig gewesen zu sein. So dürften der Papst und die Römer auf der einen Seite, Karl und die Franken auf der anderen Seite ihre eigenen Gedanken gehabt haben. Jedenfalls war es mit der einfachen Übernahme der neuen Würde, die einen Krieg mit dem griechischen Kaiser kostete, nicht getan, Karl mußte sie sich noch zurechtrücken. Erst nach dem Friedensschluß und der Anerkennung des Kaisertitels durch Byzanz zeich-

<sup>17)</sup> S. o. Anm. 9.

<sup>18)</sup> Rahewini *Gesta Friderici III* 23 (ebenda 195—197).

<sup>19)</sup> Die Literatur vgl. bei P. E. SCHRAMM, Die Anerkennung Karls d. Gr. als Kaiser, HZ 172 (1951) 499 Anm. 1; ferner FOLZ, L'idée d'empire, 28—35; H. FICHTENAU, Il concetto imperiale di Carlo M., in: I problemi della civiltà carolingia, Settimana di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 1, Spoleto 1954 251—298. Ders., *MIÖG* 61, 257—334 (s. o. Anm. 5).

neten sich die Umrisse seines Imperiums klarer ab, aber diese kaum geformte Gestalt hatte keinen Bestand. Schon kurz nach Karls des Großen Tod begann der politische Verfall des Reiches und mit ihm ein steter, absteigend verlaufender Wandel des Imperiums. Die Tatsachen sind so bekannt, daß sie nur kurz im Anschluß an Erdmann skizziert werden sollen<sup>20</sup>).

Karl der Große hat sein Kaisertum nicht im Sinn einer Weltherrschaft, sondern eines Vorrangs verstanden, erst wohl eines europäischen, dann nach 812 eines abendländischen Vorrangs. Ferner sollte das Kaisertum das große, aus zwei Reichen und vielen Völkern zusammengesetzte fränkische Herrschaftsgebiet zu einer festeren Einheit verbinden. Unter Ludwig dem Frommen verlor jedoch das Frankenreich so viel von seinem Ansehen, daß der nach außen gerichtete Gesichtspunkt des Vorrangs immer mehr zurücktrat. Dafür schob sich die innenpolitische Funktion des Imperiums in den Vordergrund, denn Ludwig der Fromme mußte das Reich unter seine Söhne verteilen. Tatsächlich wurde bei der ersten Teilung 817 das Imperium als Klammer verwendet: Kaiser Lothar I. erhielt die Gesamtherrschaft zugebilligt. Der Gedanke erwies sich als undurchführbar. Die zweite Reichsteilung 843 sicherte Lothar nur noch einen Vorrang unter seinen Brüdern. Und selbst dieser ging verloren, als Lothar sein Herrschaftsgebiet unter seine Söhne aufteilte und Italien Kaiser Ludwig II. zusprach. Ludwig II. konnte seinen viel mächtigeren Oheims gegenüber keinen Vorrang beanspruchen. Als Inhalt seines Kaisertums war lediglich die Herrschaft über Rom und der Schutz des Papstes übrig geblieben.

Die Entwicklung vom Universalkaisertum Karls des Großen zum Kleinkaisertum Ludwigs II. wirkte sich folgeschwer auf das Zeremoniell der Kaisererhebung aus. Karl hatte seinen Sohn Ludwig den Frommen nach byzantinischem Vorbild in Aachen unter Akklamation der Franken zum Mitkaiser eingesetzt<sup>21</sup>); weder der Papst noch die Römer waren dabei beteiligt. Auf dieselbe Weise erhob Ludwig der Fromme 817 Lothar I. Aber das Papsttum wußte der Gefahr eines sich bildenden romfreien „Aachener Kaisertums“ zu begegnen. Als Stephan V. ins Frankenreich kam, salbte er 816 in Reims Ludwig zum Kaiser und setzte ihm eine eigens mitgebrachte, Konstantin dem Großen zugeschriebene Krone auf. Was die Franken wohl nur als heilige und daher willkommene Zutat betrachteten, bedeutete dem Papst sicher mehr. Es war daher nicht unverfänglich, daß Lothar I. auf Einladung Paschalis I. nach Rom zog, um sich dort 823 salben und krönen zu lassen. Den Abschluß brachte das Jahr 850. Lothar I. verzichtete für seinen Sohn Ludwig auf die Aachener Kaisersetzung, er sandte ihn nach Rom, damit er dort vom Papst zum Kaiser geweiht und gekrönt werde. In der Tat hatte die Erhebung zum Mitkaiser, jene großartige Geste

<sup>20</sup>) ERDMANN, Forschungen, 27—29.

<sup>21</sup>) Zum Problem des Mitkaisertums vgl. W. OHNSORGE, Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters, ZRG Germ. Abt. 67 (1950) 309—335.

des Autokrators, ihren Sinn verloren, das Kleinkaisertum Ludwigs II. bedurfte der Sanktion durch den Papst<sup>22</sup>).

Der Sieg, den die römische und die kirchliche Idee unter Ludwig II. errungen, blieb ein endgültiger. Seit dieser Zeit bestand der Inhalt des Imperiums in der Herrschaft über Rom und in der Aufgabe der „*defensio ecclesiae Romanae*“. Seit dieser Zeit gab es keinen anderen, die Kaiserwürde übertragenden Akt als die dem Papst vorbehaltene Kaiserkrönung. Der unter Ludwig II. erreichte Zustand dauerte an<sup>23</sup>), weil die chaotischen Zeitverhältnisse das Imperium immer mehr zu einem Phantom werden ließen, das bis 924 herumgeisterte und dann versank. Als Otto I. 962 das Kaisertum zu neuem Leben erweckte, konnte er das Vergangene nicht ungeschehen machen, die Bindung an Rom und an das Papsttum war zu einem festen, unänderlichen Wesensbestand geworden.

Trotzdem bedeutete das Kaisertum der Ottonen und der Salier bis auf Heinrich III. eine neue Phase<sup>24</sup>). Besaßen doch die deutschen Herrscher wie einst Karl der Große wieder eine reale, von Rom unabhängige Macht. Ihre Königsgewalt über Deutschland, Reichsitalien und dann auch über das burgundische Reich strahlte einen kaisergleichen Glanz aus, und dieser wurde noch verstärkt durch die hegemoniale Machtstellung der Reiche im Abendland. Da die deutschen Kaiser bis zum Investiturstreit die Macht fest in Händen hielten, andererseits aber ihr Imperium an Rom und das Papsttum gebunden blieb, wuchsen nun langsam deutsches Regnum und römisch-kirchliches Imperium zu einer eigenartigen, schicksalhaften Einheit zusammen. Die Anwartschaft auf das Kaisertum, die der deutsche König auf Grund seiner Macht, vorab als Beherrscher Italiens, beanspruchen konnte und die sich langsam zu einem echten Recht entwickelte, ließ ihn, sobald er die Herrschaft in seinen drei Reichen angetreten hatte, schon irgendwie als Kaiser erscheinen. Das deutsche Königtum nahm somit augustalen Charakter an<sup>25</sup>, die deutsche Königswahl kam praktisch einer Kaiserwahl gleich, und das deutsche Volk durfte sich als das Kaiservolk betrachten. Und doch sollte das Imperium ein römisches Imperium bleiben. Das war nicht allein seit Ludwig II. das Wesensmerkmal, dahin drängten auch neue Umstände: die Rivalität zum griechischen Kaiser, der immer noch der römische Kaiser sein wollte, die auf Antike und Rom zurückgreifenden Renovationsideen<sup>26</sup>) und schließlich die Theologie der vier Weltreiche<sup>27</sup>). Das römisch-universale und das deutsch-staatliche

<sup>22</sup>) Daß Ludwig II. sich dessen bewußt war, zeigt sein Brief an Kaiser Basilius I. vom Jahre 871 (MG Epist. VII 385—394).

<sup>23</sup>) Die kleinen Nuancen, die FOLZ, *L'idée d'empire*, 38—46, herausstellt, können wir hier übergehen.

<sup>24</sup>) Zum Kaisertum Ottos und seiner Nachfolger vgl. ERDMANN, *Forschungen*, 43—51; FOLZ, *L'idée d'empire*, 58—63; 73—86.

<sup>25</sup>) Gute Gedanken, aber wohl übersteigert, bei OHNSORGE, a. a. O. (s. o. Anm. 21) 313—325.

<sup>26</sup>) Für sie grundlegend P. E. SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio*, I—II Berlin 1929.

<sup>27</sup>) E. KOCKEN, *De theorie van de vier wereldrijken en van de overdracht van de wereldheerschappij tot op Innocentius III*, Nijmegen 1935, ist mir nur dem Titel nach bekannt.

Element verschmolzen dermaßen, daß man auf die Dauer nicht mehr zwischen imperialer und königlicher Gewalt unterschied. „*Rex Romanorum*“ nannte sich seit der Salierzeit der deutsche König und er fügte während des 12. Jh. sogar das imperiale Wort „*augustus*“ hinzu<sup>28</sup>).

Die deutschen Kaiser, so stolz sie auch sein durften, knüpften hier ein verhängnisvolles Gewebe zusammen. Gewiß entsprach es der Wirklichkeit, das Imperium auf die deutsche Herrschaft zu stützen, aber das Verhältnis zum Papsttum war damit nicht geklärt. Für die römische Kirche bestand das Wesen des Kaisertums auch weiterhin in seiner auf sie bezogenen Funktion der Defensio, und die Kaiserkrönung blieb trotz allem der konstitutive Akt, der die Kaiserwürde übertrug<sup>29</sup>). Solange der Kaiser Rom beherrschte und die Papstwahl nach seinem Willen lenkte, drohte keine Gefahr, aber konnte sich dies nicht einmal ändern?

Unklar war ferner das Verhältnis zu den anderen christlichen Königen des Abendlandes. Otto I. und seine Nachfolger sind nie über eine hegemoniale Stellung hinausgekommen. Der universale Charakter des Imperiums, mit viel Pathos herausgestellt, beruhte auf keiner tragfähigen staatsrechtlichen Grundlage, sondern auf der faktischen Vormacht des Reiches und auf dem irrationalen Element der imperialen „*auctoritas*“. Solange das Abendland noch in Symbolen dachte, solange es noch für den Zauber der Kaiserkrone und für die geheime Kraftausstrahlung der „*auctoritas*“ des Kaisers empfänglich war, bedeutete auch das irrationale Element einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor<sup>30</sup>). Aber der Okzident konnte auf der Stufe des an Symbole gebundenen Denkens nicht stehen bleiben, er mußte in das Stadium der Reflexion eintreten. Und dann war die Krise des Imperiums gegeben.

Mit dem 12. Jh. trat das Kaisertum in die Phase ein, die seine ganze Problematik enthüllen sollte. Der Investiturstreit war ihm teuer zu stehen gekommen. Der Kaiser verlor damals seinen Einfluß auf die Papstwahl, und seiner Herrschaft über Rom stellte nun die römische Kirche ihren Anspruch auf politische Souveränität im Kirchenstaat gegenüber. Was dem Imperium verblieb, war die Aufgabe, die römische Kirche zu schützen, aber dieser Pflicht entsprachen nicht mehr die früheren damit verbundenen Rechte<sup>31</sup>). Das verschobene Machtverhältnis wirkte sich bald konkret

<sup>28</sup>) Vgl. W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien, München—Berlin 1907 311 f., 314.

<sup>29</sup>) Über die damalige Bedeutung der Kaiserkrönung vgl. KEMPF, Papsttum, 85—90.

<sup>30</sup>) Den Versuch von R. HOLTZMANN, Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten, HZ 159 (1939) 251—264, das Imperium von der „*auctoritas*“ her zu deuten, hat angegriffen W. HOLTZMANN, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen, Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 7, Köln-Opladen 1953 18 Anm. 20; dasselbe mit Verweis auf die Anm. in dem wenig veränderten Abdruck: Imperium und Nationen, Relazioni (X Congresso Internazionale di Scienze Storiche) III Firenze 1955, 291. Und doch kommen wir wohl kaum daran vorbei, die „*auctoritas*“ als juristisch undefinierbare, irrationale Größe ernst zu nehmen, vor allem für das 10. und 11. Jh.

<sup>31</sup>) Wie sehr man auf staufischer Seite diesen Verlust empfunden und wie man versucht hat, die alten Rechte auf die römische Kirche vom Patronat her zu begründen, zeigt die interessante

aus. Da der deutsche König der künftige Kaiser war, gelang es dem Apostolischen Stuhl, in der ersten Hälfte des 12. Jh. zweimal die deutsche Königswahl zu bestätigen<sup>32)</sup>.

Eine weitere Gefahr drohte von Seiten der sogenannten, nun aufkommenden Nationalstaaten<sup>33)</sup>. Sie waren eifrig bestrebt, die Souveränitätsidee auszubilden. Die zu Beginn des 13. Jh. geprägten Formulierungen vom „*rex, imperator in regno suo*“<sup>34)</sup> und vom „*rex, qui superiorem non recognoscit*“<sup>35)</sup>, drückten nur das aus, was schon vorher im Bewußtsein gestanden. Insofern es die staatliche Gewalt betraf, gab es keinen Unterschied zwischen dem Kaiser und den Königen. Die Könige übten innerhalb ihrer Reiche eine kaiserliche, d. h. die aus dem römischen Recht abgeleitete souveräne Gewalt aus, sie standen also im völkerrechtlichen Sinn neben dem Kaiser, wenn auch das aus drei Königreichen bestehende Herrschaftsgebiet des Kaisers ein besonders mächtiges Gebilde darstellen mochte. Dann aber mußte von selbst die Frage laut werden, worin sich denn das Imperium von den Regna genau unterscheidet. Wenn man nicht auf die Kaiserwürde, sondern auf die Rechte und Pflichten schaute, gab es nur ein spezifisches Merkmal: die Pflicht des Schutzes der römischen Kirche.

Das Kaisertum geriet dadurch in eine verhängnisvolle Lage. Während die Regna mit einer ganz neuen Energie ihr eigenes, von der Kirche unabhängiges Sein der Institution des modernen Staates langsam entgegenführten, war das Imperium in Gefahr, lediglich von seiner auf die römische Kirche bezogenen Aufgabe her verstanden und somit verkirchlicht, spiritualisiert zu werden<sup>36)</sup>. Hier griff Friedrich Barbarossa ein. Mußte er auch mit seinem Versuch scheitern, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und die Rechte Heinrichs III. wiederzugewinnen, so blieben ihm andere große Möglichkeiten. Trotz den erlittenen Verlusten verfügte das Imperium immer noch über eine beträchtliche reale Macht. Denn seine staatliche Grundlage, die Königsherrschaft über Deutschland-Reichsitalien-Burgund war geblieben. Schon längst hatte sich neben der Idee eines universalen, religiös-transzendentalen Imperiums die Idee eines territorialen, realen, die drei Reiche umfassenden Imperiums

---

Stelle in der Dekretsumme Sikards von Cremona, mitgeteilt von STICKLER, *Imperator Vicarius Papae*, MIÖG 62 (1954) auf S. 202 Anm. 69; vgl. auch KEMPF, *Papsttum*, 223 f.; 226 mit Anm. 81.

<sup>32)</sup> Zur Entwicklung des Approbationsrechts vgl. KEMPF, ebenda 86; 91—94; s. auch Index: Approbationsrecht.

<sup>33)</sup> Zum folgenden KEMPF, ebenda 231—239 und Index: Kaisertum und Nationen; weitere Literatur vgl. bei MOCHI ONORY, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato*, Milano 1951 9 Anm. 1.

<sup>34)</sup> Formuliert durch Alanus zu c. 7 Comp. I de appellat. II 20 ad v. iuris (SCHULTE, *Wiener Sitzungsberichte* 66, 1870, 89 f.).

<sup>35)</sup> Zum ersten Mal formuliert von Innocenz III. in der Dekretale „*Per venerabilem*“ (c. 13 X *Qui filii sint legitimi* IV 17; MICHNE PL 214 1132 B); vgl. dazu KEMPF, *Papsttum*, 315—317.

<sup>36)</sup> Vgl. KEMPF, *Papsttum*, 94 f.; 226—230; 239—252.

herausgebildet<sup>37)</sup>. Das Ineinander der beiden *Imperia* mußte sich nicht notwendig in der Weise auswirken, daß das religiös-universale Kaisertum — wie der Efeu, der sich um einen Baum schlingt — dem territorial-politischen Herrschaftsgebilde das Mark aussaugte. Noch war es Zeit, die Energien des gewaltigen Reiches zu sammeln und damit dem Kaisertum aufzuhelfen.

So verlegten denn die staufischen Kaiser das Schwergewicht der Reichsidee nach dem territorialen, mit wirklicher Macht ausgestatteten Imperium und versuchten, von hier aus das universale Kaisertum, das sie keineswegs aufgeben wollten, zu stützen. Ihre Bemühungen um den Ausbau der staatlichen Gewalt in Deutschland und vor allem in Reichsitalien sind ebenso bekannt wie der Erwerb des Königreiches Sizilien und der neuen, freilich nur kurzfristigen Lehnsoberrheiten über Cypern, Armenien und England. Jetzt werden auch die Auffassungen erst richtig verständlich, von denen oben die Rede war: die Abwertung der Kaiserkrönung, der Hinweis auf die Wahl, die dem deutschen Herrscher schon die imperiale Gewalt übertrage, die starke Betonung, daß das Imperium rechtmäßiger, durch Kampf erworbener Besitz der Deutschen sei. Daß unter Barbarossa kein Platz für die schon ausgeübte päpstliche Approbation der deutschen Königs- und Kaiserwahl war, braucht kaum erwähnt zu werden. Wohl aber verdient der Erbreichsplan Heinrichs VI. Beachtung. Hätte er sich durchgesetzt, wäre das Imperium tatsächlich zum festen Besitz des deutschen Herrscherhauses, die römische Kaiserkrönung zu einer leeren Zeremonie geworden.

Die kühne, vom Glück begünstigte Initiative der beiden staufischen Kaiser mußte sowohl die außerhalb des Reiches wohnenden Nationen als auch die Kirche mißtrauisch machen. Vor allem aber hatte sich das Papsttum zu wehren. Ging es doch um etwas viel Prinzipielleres als um ein paar kirchliche Rechte, die die Staufer zu kurz kommen ließen; die Idee des Imperiums, sein Wesen stand auf dem Spiel. So entbrannte der Kampf. Er ist ohne Einsicht in das Wesen des Imperiums nicht zu verstehen.

### III.

Das Wesen des Imperiums läßt sich nur schwer begreifen. Analysiert man seine Struktur, treten ganz heterogene Grundelemente zu Tage: seine religiös-kirchliche Funktion, sein römisch-universaler Charakter, seine staatliche, Deutschland-Bur-

<sup>37)</sup> Die beiden Imperiums-begriffe und die Verlegung auf das territorial verstandene Imperium durch die Staufer hat gut herausgearbeitet H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, Prüm—Wien—München 1944<sup>2</sup> 119—132; 104—110; doch vgl. dazu die kritischen Einschränkungen durch KEMPF, Papsttum, 116 Anm. 26. Ausgezeichnet ferner FOLZ, L'idée d'empire, 117—125; zu dem S. 122 verwendeten Bericht des Otto Morena wäre freilich noch heranzuziehen R. HOLTZMANN, Dominium mundi und Imperium merum, Zeitschrift für Kirchengeschichte 61 (1942) 191—200; zu dem S. 119 zitierten Ausdruck Innocenz' III.: „et quantum in eo est, imperium“, vgl. KEMPF, Regestum Innocentii III super negotio Romani imperii, Miscell. Hist. Pont. 12, Rom 1947 82 Anm. 16.

gund-Italien umfassende, also territorial begrenzte Realität. Ein Begriffsfanatiker muß hilflos vor einem so unbestimmten und doch zu lebendiger Einheit zusammengewachsenen Gebilde stehen, nicht so der Historiker. Die Geschichte pflegt ja nicht nach den Gesetzen der Logik voranzugehen. Noch in unserer modernen, begriffstüchtigen Zeit hat sie recht kuriose Gebilde hervorgebracht. Das British Empire etwa oder nicht wenige Kolonialverhältnisse entziehen sich in ähnlicher Weise einer klaren Definition wie das mittelalterliche Kaisertum. Diese schwankenden Gestalten sind zu komplex, um auf Begriffe gezogen zu werden, sie müssen von ihrer Genesis, von ihrem geschichtlichen Gewachsensein her verstanden und nach Art der phänomenologischen Methode in ihrer Vielseitigkeit beschrieben werden.

Wenn wir zunächst von dem allzu unbestimmten universalen Charakter absehen, stellen sich zwei Seiten des Imperiums heraus: seine religiös-kirchliche Funktion und seine staatlich-territoriale Realität. Die Aufgabe des Schutzes der römischen Kirche machte seit Ludwig II. den wichtigsten Inhalt des Imperiums aus; sie gab das Merkmal ab, wodurch sich der Kaiser von den Königen unterschied. Seit Otto I. gehörte aber ebenfalls zum Wesen des Kaisertums die feste Grundlage staatlicher, auf die drei Reiche ausgedehnter Herrschaft. Wer einwenden möchte, diese Grundlage dürfe nicht mit dem Wesen des Kaisertums verbunden werden, da sie Königsherrschaft bedeute, zerschneidet mit dem Seziermesser der Logik das lebendige Ganze. Er stemmt sich gegen die unleugbare Tatsache, daß man damals nicht mehr zwischen königlicher und kaiserlicher Gewalt unterschied, sondern alles unter den Nenner des Imperiums brachte. Von dieser gewachsenen Einheit ist auszugehen. Nur so lassen sich die verschiedenen Standpunkte, eingenommen von den staufischen Kaisern einerseits, von den Päpsten andererseits, in ihrer inneren Folgerichtigkeit verstehen.

Barbarossa hatte recht, wenn er die imperiale Gewalt direkt von Gott ableitete und sie sich durch die deutsche Wahl übertragen dachte. Denn die imperiale Gewalt war faktisch die deutsche Königsgewalt, und diese empfing der deutsche Herrscher durch die Königserhebung unabhängig von der römischen Kirche. Insofern lief die deutsche Königswahl praktisch auf eine Kaiserwahl hinaus. Aber auch das Papsttum hatte recht. Denn die ihm vorbehaltenen Kaiserkrönung besaß seit Ludwig II. unstreitig eine konstitutive Wirkung. Freilich konnte sich das Konstitutive nicht auf die reale staatliche Gewalt des deutschen Herrschers beziehen, es sei denn, man wolle die Aufgabe der „*defensio ecclesiae Romanae*“ als Gewalt fassen. Vor dem Investiturstreit könnte diese Ausflucht insofern zur Diskussion gestellt werden, als mit dem Amt des „*advocatus*“ konkrete Rechte verbunden waren, im 12. Jh. jedoch bedeutete das Amt eine Pflicht ohne entsprechende Rechte, also keine Gewalt. Übrigens hat die römische Kurie kaum angenommen, daß der deutsche Herrscher erst nach der Kaiserkrönung zu ihrer Verteidigung verpflichtet sei. Innocenz II. forderte von Lothar III. schon vor der Kaiserkrönung militärischen Einsatz, des-

gleichen Eugen III. von dem niemals zur Romfahrt angetretenen Konrad III. Worin bestand aber dann die konstitutive Kraft der Kaiserkrönung? Sie übertrug etwas sehr Wichtiges, den kaiserlichen Namen, d. h. die kaiserliche Würde<sup>38)</sup>. Zwar haben sich Konrad III. und bisweilen auch Barbarossa, da er noch König war, in bestimmten Fällen Kaiser genannt<sup>39)</sup>, aber zu Unrecht. Warf auch schon die Anwartschaft auf das Kaisertum etwas vom imperialen Glanz auf den deutschen König, vor der Kaiserkrönung durfte er sich nicht Kaiser nennen. Erst durch sie ging der Besitz der imperialen Würde auf ihn über.

Es gilt also zu unterscheiden zwischen imperialer Gewalt und imperialer Würde<sup>40)</sup>. Die erstere erwarb sich der deutsche Herrscher durch die Wahl und Königskrönung in Deutschland, die letztere durch die Kaiserkrönung in Rom. Damit klären sich manche Zusammenhänge. Vor allem dürfte auf das Verhältnis zu den *Regna nuova* Licht fallen. Die christlichen Könige erkannten keine Oberhoheit des Kaisers an; sie, die „*imperatores in regno suo*“, beanspruchten für ihre Reiche die gleiche imperiale Gewalt<sup>41)</sup>. An Würde jedoch überragte sie alle der Kaiser. Hier, innerhalb der hierarchischen Rangordnung der politischen Würden, nahm er die Spitze, den Weltenthron ein<sup>42)</sup>. Und dieser erhabene Platz sicherte ihm sogar ein Recht, das außer ihm nur noch der Papst, auf einem gleichfalls erhabenen Platz thronend, besaß. Der Kaiser allein — kein König vermochte es — konnte einem christlichen Fürsten die Königswürde verleihen<sup>43)</sup>. Man hat oft die Frage gestellt, welche spezifischen Rechte mit dem universalen Kaisertum als solchem, d. h. unterschieden vom deutschen Regnum, verbunden gewesen seien, und hat versucht, eine Reihe zusammenzustellen. Sie alle sind problematisch, ausgenommen das Recht auf die Königserhebung<sup>44)</sup>. In ihm, das ja auch außerhalb des deutschen Herrschaftsgebietes aus-

<sup>38)</sup> Innocenz II. (MG Const. I Nr. 116, S. 168) und Hadrian IV. (Rahewini Gesta Friderici III 9; MG Script. rer. germ.<sup>3</sup> 175) drücken sich merkwürdig korrekt aus, indem sie sagen, sie hätten durch die Kaiserkrönung „*plenitudinem dignitatis*“ übertragen. Ob sie das Problem sahen, ist eine andere Frage. Jedenfalls wurde es kurz darauf von jenen Kanonisten, die sich die kaiserliche Gewalt durch die Wahl der Fürsten und des Volkes übertragen dachten, in dem oben angegebenen Sinn gelöst; vgl. KEMPF, Papsttum, 98; 127; 215 mit Anm. 58, wo außer Huguccio auch die zitierten Texte der Stuttgarter Glossen und der Summa Lipsiensis heranzuziehen sind.

<sup>39)</sup> Vgl. FOLZ, L'idée d'empire, 118.

<sup>40)</sup> Die Unterscheidung stand schon im Bewußtsein der Kanonisten des 12. Jh.; s. o. Anm. 38.

<sup>41)</sup> S. o. Anm. 33—35.

<sup>42)</sup> Vgl. KEMPF, Papsttum, 317 f.

<sup>43)</sup> Vgl. KEMPF, ebenda 115 f.; 320 f und Index: Königserhebung.

<sup>44)</sup> H. HIRSCH, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, Festschrift für E. HEYMANN, Weimar 1940 248, zählt drei Rechte auf: Legitimierung unehelicher Kinder, Gründung von Universitäten, Königserhebung. W. HOLTZMANN, Das mittelalterliche Imperium (s. o. Anm. 30), 9 bezweifelt ihr Vorhandensein, für die ersten beiden Befugnisse wohl mit Recht, für die Königserhebung m. E. zu Unrecht. Er hat mir mündlich eingewandt, daß sich nicht wenige Fürsten des Mittelalters ohne Kaiser oder Papst zu Königen gemacht hätten, so etwa während des 12. Jh. in Portugal. Aber diese Eigenmächtigkeit, die sowohl für den Kaiser wie auch für den Papst eine Usurpation bedeutete, ist kein Argument gegen das kaiserliche Recht. Eine ernstere Schwierigkeit würde vorliegen, wenn jemals ein König es gewagt hätte, einen Fürsten zum König zu erheben; doch ist mir ein solcher Fall nicht bekannt.

geübt werden konnte, kam der universale Charakter des Imperiums zum Vorschein. Die sonst so empfindlichen Könige konnten es ruhig hinnehmen. Was der Kaiser mitteilte, war eine Würde, keine Gewalt. Die politisch-staatliche Gewalt des Herrschers, den der Kaiser zum König erhob, blieb dieselbe, die er vorher als Fürst seines Volkes besessen.

Es bot sich dem Kaiser auch noch eine andere Möglichkeit, die universale Note des Imperiums zur Geltung zu bringen. Seit dem Investiturstreit hatte sich in dem sich differenzierenden Abendland ein neues, alle Reiche zusammenschließendes Gemeinschaftsbewußtsein herausgebildet. Es fand seinen klarsten Ausdruck in dem Wort „*christianitas*“<sup>45)</sup>. *Christianitas* und *Imperium* mußten sich nicht decken. Die auf ihre Souveränität bedachten Könige betrachteten das *Imperium* als einen Teil der aus den Völkern und Reichen zusammengesetzten Christenheit, wollten also den Kaiser als Glied der *Christianitas* nur für sein territorial begrenztes Herrschaftsgebiet gelten lassen<sup>46)</sup>. Und doch lag zweifellos eine Abstufung vor. Wenn die Christenheit bedroht war und die Könige sich gedrängt sahen, sie etwa vor dem Islam oder anderen gemeinsamen Feinden zu verteidigen, dann konnte der Kaiser, der sie alle an Würde überragte, den ersten Platz beanspruchen. Hier bot sich dem Kaisertum eine eigenartige Chance; Friedrich Barbarossa hat sie im Kreuzzug zu nutzen gewußt. Aber nicht nur auf Grund seiner imperialen Würde durfte der Kaiser dann gleichsam an die Spitze der kämpfenden *Christianitas* treten, sondern auch auf Grund seiner Pflicht, die Kirche, vor allem die römische Kirche, zu schützen<sup>47)</sup>. Der Schutz der Kirche oblag allen christlichen Königen, er oblag jedoch in besonderer Weise dem Kaiser, der die Spitze in der hierarchischen Rangordnung des *Regnum* einnahm und dem der Schutz der Mutter aller Kirchen anvertraut war. So hat Friedrich I. gemeinsam mit dem Papst beschlossen, gegen die Ketzer vorzugehen. Obschon die unbestrittene und nur sehr bedingt wirksame Führung der *Christianitas* beim Papsttum lag, konnte es ein geschickter Kaiser doch erreichen, sich gleichsam als zweites Haupt der *Christianitas* hinzustellen, um auf diese Weise den universalen Charakter des Imperiums zu neuer Geltung zu bringen<sup>48)</sup>.

<sup>45)</sup> Zur *Christianitas*-Idee vgl. J. RUPP, *L'idée de Chrétienté dans la pensée Pontificale des origines à Innocent III*, Paris 1939, und KEMPF, *Papsttum*, 184—186; 222 f.; 259; 264—267; 300—310.

<sup>46)</sup> Diese Auffassung hat Innocenz III. mit den Königen geteilt; vgl. KEMPF, ebenda 314—317.

<sup>47)</sup> Wie Innocenz III. darüber dachte, zeigt KEMPF, ebenda 318—320.

<sup>48)</sup> Vielleicht muß der Kampf zwischen staufischem Kaisertum und Papsttum letztlich als ein Ringen um die Führung der *Christianitas* angesehen werden, wobei freilich als dritte Macht die souveränen *Regna* zu berücksichtigen sind. In der Konstitution Friedrichs II. 1220, die in der päpstlichen Kanzlei entworfen worden war, schienen sich Papst und Kaiser in der Sorge um die christliche Welt nochmals zu vereinen, aber es ging hier wohl nicht um eine Initiative des Kaisers, sondern um ein politisch bedingtes Zugeständnis an den Papst; vgl. G. DE VERGOTTINI, *Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi del 1220*, Publ. Straordin. dell' Accad. die Bologna, Cl. Scienze morali 11, Milano 1952.

Unsere Analyse, die wir jetzt abschließen möchten, hat durch die Unterscheidung zwischen Würde und Gewalt ein klares, aber nicht ungefährliches Ergebnis erzielt. In Wirklichkeit lagen die Dinge doch nicht so einfach. Das komplexe Wesen des Imperiums, das Ineinander seiner heterogenen Elemente führte notwendig zu Überschneidungen und Querverbindungen. Da ist zunächst die Kaiserwürde. Obwohl erst in Rom empfangen, war sie schon vorher irgendwie vorhanden. Der deutsche König, der „*rex Romanorum augustus*“, trug die Kaiserwürde virtuell in sich. Auch die imperiale Gewalt kannte einen Übergang. Sie wurde durch die Erhebung des deutschen Herrschers vermittelt. Was dadurch übertragen wurde, konnten eigentlich nur die staatlich-politischen Herrschaftsrechte sein, nicht aber das spezifisch imperiale Recht auf die Erhebung eines Fürsten zum König; denn dieses hing ja mit der Kaiserwürde zusammen, hätte also erst nach der Kaiserkrönung wahrgenommen werden dürfen. Trotzdem scheint man schon dem deutschen König den Besitz dieses Kaiserrechts zugebilligt zu haben. Selbst der sonst so peinlich genaue Innocenz III. fand es in der Ordnung, als Otto IV. 1203 Ottokar von Böhmen die Königskrone gewährte<sup>49)</sup>.

Auch die beiden Akte: Wahl und Königskrönung einerseits, Kaiserkrönung andererseits, waren verklammert. Die Königshebung, so sagten wir, übertrug die imperiale Gewalt, die Kaiserkrönung die imperiale Würde. Man muß dies jedoch als einen organischen, in drei Stufen von der Wahl über die Königskrönung zur Kaiserkrönung aufsteigenden, einheitlichen Prozeß ansehen<sup>50)</sup>. Und wenn auch der deutsche Herrscher schon die imperiale Gewalt nach Rom mitbrachte, so wurde er in ihrem Besitz durch die Kaiserweihe, den krönenden Abschluß des Gesamtprozesses, endgültig befestigt. Eine stattliche Reihe von Kanonisten schrieb daher der Kaiserkrönung den Charakter einer „*confirmatio*“ zu<sup>51)</sup>. Wenden wir uns noch einmal zur Kaiserwahl zurück! Sie war Sache der deutschen Fürsten, ging also an sich den Papst nichts an. Die Deutschen hatten recht, sich gegen einen Approbationsanspruch des Heiligen Stuhles zu wehren. Aber es war ebenso unbillig, von einem Papst zu verlangen, daß er unbesehen den erwählten deutschen Herrscher zum Kaiser kröne. Der römischen Kirche durfte es nicht einerlei sein, wer ihr Verteidiger sein solle. Außerdem handelte es sich doch bei der Kaiserkrönung um eine kirchliche Weihehandlung, die einem Unwürdigen, etwa einem Gebannten, Ungläubigen oder Ketzer, nicht erteilt werden durfte. Hinsichtlich der Kaiserweihe besaß also der Papst zweifellos das Recht, die Person des Weihekandidaten auf ihre Würdigkeit hin zu prüfen<sup>52)</sup>. Die Prüfung konnte unter Umständen auf die Wahl zurückwirken.

<sup>49)</sup> Vgl. KEMPF, Papsttum, 115 f; 320 f.

<sup>50)</sup> KEMPF, ebenda 59; 87; 112; 117; 226 f.

<sup>51)</sup> KEMPF, ebenda 123—125; 128 f; 215 f; 245—252.

<sup>52)</sup> Innocenz III. hat daher das Approbationsrecht fallen gelassen und nur ein Examinationsrecht hinsichtlich des Weihekandidaten gefordert; vgl. KEMPF, ebenda 106—111.

Fiel sie negativ aus und ließen sich die Weihehindernisse nicht beseitigen, dann waren nach Ansicht der Kirche die Fürsten verpflichtet, einen anderen Herrscher zu wählen<sup>53</sup>).

Erst jetzt zeigt sich das Wesen des Imperiums in seiner ganzen Komplexität. Wie viel guten Willen, wie viel Einsicht und wie viel Instinkt für die realen Gegebenheiten erforderte es, um eine gerechte Lösung zu finden. Man hat sich auf beiden Seiten darum bemüht; die kirchliche Rechtswissenschaft ist dabei sogar zu einer außerordentlich tiefen Analyse vorgedrungen, und einmal wenigstens hat es einen Menschen gegeben, der dem verzweifelt schwierigen Problem in erstaunlicher Weise gerecht geworden ist: Papst Innocenz III. Alles, was soeben über das Wesen des Imperiums gesagt worden ist, kann man bei ihm irgendwie vorfinden<sup>54</sup>). So tröstlich es ist, in dieser Zeit des dumpfen Ringens die dringliche Aufgabe von einem reifen, überlegenen Geist gemeistert zu sehen, so sehr erschüttert die Erkenntnis, daß diese große Leistung, von der Leidenschaft des Kampfes bald überspült, zu einem guten Teil vergeblich war. Versuchen wir im folgenden, uns über die Gründe der Vergeblichkeit ein wenig klarer zu werden!

#### IV.

Wie die vorhergegangene Analyse gezeigt hat, war das Imperium infolge der unseligen Verflechtung von römischem Kaisertum und deutschem Regnum ein unheimlich verletzliches Gebilde. Sobald die sowieso verschwimmenden Grenzen überschritten, sobald die beiden konstituierenden Elemente vereinselt wurden, war der Konflikt und damit die Gefahr des Substanzverlustes gegeben. Gerade dies trat in der Stauferzeit ein; Regnum und Imperium strebten auseinander. Um das Imperium vor der Verkirchlichung zu retten, verlegten die staufischen Kaiser das Schwergewicht auf den staatlichen, auf dem deutschen Regnum beruhenden Charakter des Kaisertums. Um das transzendental-religiöse Wesen des Imperiums zu erhalten, verschanzten sich die Verteidiger der kirchlich-päpstlichen Interessen hinter der Aufgabe der „*defensio ecclesiae Romanae*“. Besonnene Menschen wie Innocenz III. vermochten trotz den Spannungen immer noch einen tragbaren Ausgleich zu finden, aber jeder Lösungsvorschlag verlangte schmerzliche Opfer. Hätten sich Otto IV. und Friedrich II. an die Abmachungen gehalten, die sie mit Innocenz III. eingegangen waren<sup>55</sup>), wer weiß, ob der dadurch ermöglichte Friedenszustand nicht auch die erregten Gemüter beruhigt und sie befähigt hätte, in den prinzipiellen

<sup>53</sup>) So wohl Innocenz III.; vgl. KEMPF, ebenda 117 f; 129—131. Für den äußersten Konfliktfall blieb dem Papsttum das Recht auf eine Translation des Imperiums.

<sup>54</sup>) S. o. Anm. 45—47; 49—53.

<sup>55</sup>) Zum Problem der Rekuperationspolitik Innocenz' III. vgl. H. TILLMANN, Papst Innocenz III., Bonn 1954 83—152; KEMPF, Papsttum, 1—55.

Meinungsverschiedenheiten über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum zu einer Verständigung zu gelangen. Statt dessen kam es zum Kampf. Und diesmal wurde er unter Friedrich II. mit einer Unerbittlichkeit geführt, die keinen Kompromiß mehr erlaubte. Das staufische Imperium unterlag. Als dann nach der schrecklichen Zeit des Interregnums in Rudolf von Habsburg wieder ein Kaiser erstand, zeigte es sich, daß das Imperium ein für allemal entmachtet war. Der deutsche König und Kaiser bedeutete nicht mehr viel; die wirklichen staatlichen Kräfte waren an die Territorialfürsten übergegangen. Freilich trug daran nicht allein der Kampf mit dem Papsttum die Schuld, sondern auch die landfremde Politik Friedrichs II., die die innerdeutschen Verhältnisse schwer vernachlässigt hatte.

So gut es sich verstehen läßt, daß sich die Kirche in diesem Endkampf nach Kräften wehrte, so wenig ist damit erklärt, wie sie zu ihrer bekannten, seit Innocenz IV. vorherrschenden Theorie kommen konnte. Wir meinen die sogenannte Lehre von der „*potestas directa*“ des Papstes, die Lehre, daß der Papst nicht nur das kirchliche Schwert, d. h. die oberste kirchliche Gewalt, besitze, sondern auch das kaiserliche Schwert, Symbol der obersten weltlichen Gewalt; daß er das kirchliche Schwert behalten und mit eigener Hand gebrauchen dürfe, das weltliche Schwert aber dem Kaiser zur Ausübung übertragen müsse. In dieser Theorie erschien also der Papst als der wahre Imperator. Ausgestattet mit der Fülle der geistlichen und weltlichen Macht, bildete er die Spitze einer gewaltigen Pyramide, die sowohl das Sacerdotium als auch das Regnum mit dem Kaiser und mit den unter dem Kaiser stehenden Königen umfaßte. Wie hatte sich die merkwürdige Lehre ausbilden können? Einer der Gründe ist im Begriff des Imperiums zu suchen und sei deswegen dargelegt.

Das Wesen des Kaisertums, so haben wir gesehen, ließ sich nicht begrifflich fassen, sondern nur in seiner komplexen, Regnum und Imperium vereinigenden Gestalt beschreiben und verstehen. Zu einem solchen Verständnis hätte es aber eines historisch geschulten Denkens bedurft, und gerade dieses fehlte den Menschen des 12. und 13. Jh. in weitem Maße. Denn damals wurde das Denken von der scholastisch-dialektischen Methode beherrscht. Diese aber ging auf Begriffe aus, war also unhistorisch angelegt. So rückte man denn auch dem Imperium mit Begriffen zu Leibe und tat ihm Gewalt an.

Die nach scholastischer Art gestellte, vorzüglich von den Kanonisten erörterte Frage lautete: „*Num imperator gladium suum habeat a papa?*“<sup>56</sup>). Sie schied die Kanonisten in zwei Gruppen, von denen die eine mit Ja, die andere mit Nein antwortete. Wer die Frage verneinte — und das war im 12. und bis ins dritte Jahrzehnt des 13. Jh. eine stattliche, hochangesehene Gruppe —, stimmte irgendwie Bar-

<sup>56</sup>) Über den Sinn der Frage vgl. KEMPF, ebenda 204 f.

barossa zu<sup>57)</sup>. Die imperiale Gewalt empfing ihrer Ansicht nach der Kaiser durch die Wahl des Volkes und der Fürsten, den Kaisertitel, also die Kaiserwürde, durch die Kaiserkrönung. Diese Menschen spürten etwas von der staatlichen Realität des Imperiums, aber sie sahen nicht, daß die Realität nicht auf dem Imperium als solchem, sondern auf dem deutschen Königtum beruhte. Sie gingen auf einen Begriff aus, auf den Begriff des Imperiums. Den gab es ja wirklich, nämlich im römischen Kaiserrecht, dessen Studium damals in hoher Blüte stand. Daher argumentierten sie vom römischen Kaisertum aus, identifizierten also die ganz andere Gewalt eines antik-römischen Imperators mit jener des mittelalterlichen Kaisers, bis sie dann selber, gegen 1220, einsahen, daß es nicht ging, daß das mittelalterliche Kaisertum wesentlich von seiner kirchlich religiösen Funktion her zu verstehen war<sup>58)</sup>. Und so versandete eine hoffnungsvolle Initiative. Die andere Partei, die das Kaiserschwert durch den Papst verleihen ließ, gewann die Oberhand<sup>59)</sup>.

Tatsächlich traf sie ja das Wesen des spezifisch mittelalterlichen Kaisertums viel genauer. Der Kaiser als Kaiser hatte die römische Kirche zu verteidigen, darin bestand seine eigentliche Aufgabe. Diese Aufgabe, so folgerten die hierokratisch denkenden Kanonisten nicht ohne innere Logik, müsse der Papst dem Kaiser übertragen. Freilich vergaßen sie in ihrer Einseitigkeit, daß die konkrete kaiserliche Gewalt mit der deutschen Königsgewalt identisch war, ja daß sogar ihr realer Inhalt nur in der Königsgewalt bestand und daß der Papst nicht einfachhin eine Königsgewalt vergeben konnte. Hier ist also das spirituelle, kirchliche Element des Kaisertums zum Begriff gestempelt und aus ihm alles abgeleitet worden.

Auf diese Weise entstand die verhängnisvolle hierokratische Theorie, die die gesamte politisch-weltliche Gewalt — was für den Kaiser galt, sollte auch für die Könige gelten<sup>60)</sup> — im Papsttum gipfeln ließ. Mehr Traum als Wirklichkeit hat sie die politische Lehre der Kirche in eine Scheinwelt geführt. Zwar gelang es, nach dem Sieg über Friedrich II. das entmachtete Kaisertum eine Zeitlang in das hierokratische System einzuspannen, aber die eigentlichen Träger der staatlichen Gewalt, die Könige der Nationalreiche und die Territorialfürsten in Deutschland, blieben davon unberührt, konnten unbehindert ihre Position ausbauen. Einer von ihnen, Philipp der Schöne von Frankreich, hat dann der römischen Kirche gezeigt, was ein stark gewordener Staat bedeutete. Und als das Papsttum in Avignon den französischen Königen hörig wurde, war kein Kaiser mehr da, der es hätte schützen können. Die unbestimmt schwankende Gestalt des Imperiums ist nicht nur dem Reich, sondern auch der römischen Kirche teuer zu stehen gekommen.

<sup>57)</sup> Zur Lehre der dualistischen Gruppe KEMPF, ebenda 212—223; 227 f.

<sup>58)</sup> KEMPF, ebenda 240—252. Es ist interessant, daß Innocenz III. dieser Gefahr nicht erlegen ist: ebenda 312 f.; 322 f.

<sup>59)</sup> Zum folgenden KEMPF, ebenda 205—212; 228—230; 247 mit Anm. 37; 251 f.

<sup>60)</sup> Zu diesem wichtigen Gesichtspunkt KEMPF, ebenda 204; 225 f.; 230; 248 f.